fernmeldelehrling.de

BMD
- 6. APR. 1973
VB

G 1239 A

Amtsblatt

des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen

Ausgabe A

Jahrgang 1973 | Bonn, den 5. April 1973 | Nummer 47

Inhalt

Verfügung

Personal- und Kassenwesen

Nr. 244 Prüfungsordnung für die Prüfungen im Fernmeldehandwerk (PrO FHandw) ..... S. 681

Verfügungen

Personal- und Kassenwesen

Nr. 244/1973

Prüfungsordnung für die Prüfungen im Fernmeldehandwerk (PrO FHandw)

Zur AmtsblVfg Nr. 734/1972, S. 1707

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses der Deutschen Bundespost vom 19. Dezember 1972 wird erlasen:

Prüfungsordnung
für die Prüfungen im Fernmeldehandwerk
(PrO FHandw)

Die Prüfungsordnung besteht aus :

Teil 1: Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung im Fernmeldehandwerk (PrOA FHandw)

Teil 2: Grundsätze für die Zwischenprüfung im Fernmeldehandwerk (PrOZ FHandw)

Teil 1

Prüfungsordnung
für die Abschlußprüfung im Fernmeldehandwerk gemäß den Richtlinien des Bundesausschusses für Berufsbildung

vom 9. Juni 1971
(PrOA FHandw)

I. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 1
Errichtung

(1) Die Oberpostdirektionen (OPD) errichten Prüfungsausschüsse; die Zahl der Prüfungsausschüsse richtet sich nach der Anzahl der Prüfungsbewerber.

(2) Für Prüfungsteilnehmer nach § 9 Absatz 2 ist ein Prüfungsausschuß mit besonderer Erfahrung in der Erwachsenenbildung zu berufen.

§ 2
Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. zwei Vertretern der Deutschen Bundespost; ein Vertreter muß dem gehobenen fernmeldetechnischen Dienst — mindestens der Besoldungsgruppe A 11 — und ein Vertreter dem mittleren fernmeldetechnischen Dienst angehören,
2. zwei Vertretern der bei der DBP vertretenen Gewerkschaften; die Arbeitnehmermitglieder werden von den im OPD-Bezirk zuständigen Gewerkschaften benannt,
3. einem Lehrer an einer berufsbildenden Schule; der Lehrer an einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

Die Mitglieder haben Stellvertreter; die Stellvertreter der Mitglieder zu 1. müssen die dort genannten Bedingungen erfüllen.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Präsidenten der OPD für drei Jahre berufen.

(4) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der OPD gesetzten ange-

fernmeldelehrling.de

messenen Frist vorgeschlagen, so beruft die OPD insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(6) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich; soweit eine Entschädigung für bare Auslagen und für Zeitversäumnis zu gewähren ist, wird deren Höhe vom BPM festgesetzt.

(7) Vom Absatz 1 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 3

Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Mitwirken sollen ebenfalls nicht der Ausbildende, die Lehrbeamten und die Ausbilder soweit sie den Prüfungsteilnehmer selbst ausgebildet haben, wenn nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

(3) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der OPD mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft die OPD, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

(5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die OPD die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß übertragen.

§ 4

Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Während der Amtszeit sollte der Vorsitz zwischen den Gruppen wechseln.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Geschäftsführung

Die OPD regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen und Durchführung der Beschlüsse.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der OPD.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die OPD legt die Termine für die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung sowie die Prüfungstage fest. In der Regel finden — außer für Prüfungswiederholer — im Jahre zwei Prüfungen statt. Die Prüfungstermine sollen im Benehmen mit den Berufsschulen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein und einen einjährigen Planungszeitraum umfassen. Die Termine für die Prüfung sind so zu legen, daß in jedem Falle der mündliche Teil der Prüfung spätestens im letzten Monat der Ausbildungszeit abgelegt werden kann.

(2) Die OPD gibt in der Regel die Termine einschließlich der Anmeldefristen in ihren Mitteilungsblättern mindestens drei Monate vorher bekannt.

(3) Wird die Abschlußprüfung gemäß § 14 Absatz 2 mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage anzusetzen.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlußprüfung

(1) Zur Abschlußprüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildungzeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen sowie die vorgeschriebenen Berichtshefte geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Der Auszubildende kann nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Abschlußprüfung zum Fernmeldehandwerker ist auch zuzulassen, wer nachweist, daß er mindestens sechs Jahre im Fernmeldehandwerk tätig gewesen ist. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, daß der Bewerber Kenntnisse und Fertig-

fernmeldelehrling.de

keiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen. Bewerber, die eine Prüfung nach § 10, Abschnitt I, Absatz 4, Unterabsatz 1 des Tarifvertrages für Arbeiter bei der DBP mit Erfolg in Teilbereichen des Fernmeldehandwerks abgelegt haben, können zwei Jahre nach o. a. Prüfung zur Abschlußprüfung für Fernmeldehandwerker zugelassen werden. Die Prüfung ist von einem Prüfungsausschuß gemäß § 1 Asatz 2 für diese Gruppe gesondert abzunehmen; der bisherige berufliche Werdegang des Prüflings ist dabei angemessen zu beachten.

(3) Zur Abschlußprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der des Fernmeldehandwerks entspricht.

§ 10

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der OPD bestimmten Anmeldefristen durch den Ausbildenden mit Zustimmung des Auszubildenden zu erfolgen.

(2) In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt besonders in Fällen gemäß § 9.

(3) Örtlich zuständig für die Entgegennahme der Anmeldung ist die jeweilige OPD.

(4) Bei der Anmeldung sollen vorliegen

1. in den Fällen der §§ 8 und 9 Absatz 1
   - Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
   - vorgeschriebene Berichtshefte (Ausbildungsnachweise),
   - die Zeugnisse der DBP und der Berufsschule,
   - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise.
2. in den Fällen des § 9 Absatz 2 und 3
   - Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 9 Absatz 2 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 9 Absatz 3,
   - das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
   - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
   - tabellarischer Lebenslauf.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet die OPD. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und Prüfungsortes einschließlich des Prüfungsausschusses und der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

(3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuß bis zum ersten Prüfungstage, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wird, widerrufen werden.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 12

Prüfungsgegenstand

Durch die Abschlußprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem ihm im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung für Fernmeldehandwerker ist zugrunde zu legen.

§ 13

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in zwei Prüfungsteile, die Fertigkeitsprüfung und die Kenntnisprüfung. Die Kenntnisprüfung gliedert sich in die Prüfungsfächer „Fachkunde", „Technisches Rechnen" und „Wirtschafts-, Sozial- und Berufskunde"; die Fertigkeitsprüfung besteht aus Arbeitsproben in „Werkstoffbearbeitung", „Fernmeldebau", „Sprechstellenbau" und „Fernsprechentstörung, Vermittlungstechnik". Bei der Fertigkeitsprüfung können Fragen gestellt werden, die damit in Zusammenhang stehen.

(2) Die Prüfungsfächer der Kenntnisprüfung werden schriftlich geprüft; in wenigstens einem Prüfungsfach ist eine mündliche Prüfung durchzuführen.

(3) 1. Bei der mündlichen Prüfung werden die Prüfungsfächer in der Regel nach den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung ausgewählt. Wenn eine Prüfung im Einzelfall für die Feststellung eines für den Prüfungsteilnehmer günstigeren Ergebnisses von wesentlicher Bedeutung ist, oder wenn die an der Berufsschule oder im Betrieb gezeigten Leistungen in erheblichem Widerspruch zum bisherigen Prüfungsergebnis stehen, kann der Prüfungsausschuß auch nach diesen Gesichtspunkten ein oder mehrere Prüfungsfächer für die mündliche Prüfung festlegen. Das Prüfungsfach bzw. die Prüfungsfächer, in denen der Prüfungsteilnehmer mündlich geprüft werden soll, sind diesem höchstens fünf, jedoch mindestens drei Arbeitstage vor der mündlichen Prüfung unter Angabe aller vorliegenden Prüfungsnoten nachweislich bekanntzugeben.

2. Der Prüfungsteilnehmer kann vor oder während der Prüfung in jedem Prüfungsfach eine mündliche Prüfung verlangen.

3. Bei der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als sechs Prüfungsteilnehmer in einer Gruppe zusammengefaßt werden.

fernmeldelehrling.de

§ 14

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuß beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben.

(2) Der Prüfungsausschuß ist gehalten, überregional erstellte Prüfungsaufgaben und ggf. überregional erstellte Bewertungsmaßstäbe zu übernehmen. Dabei ist davon auszugehen, daß Prüfungen innerhalb eines OPD-Bezirks, bei denen mehr als ein Prüfungsausschuß mitwirkt, als überregional anzusehen sind. Das für die Festlegung von überregionalen Prüfungsaufgaben zuständige Gremium wird entsprechend § 2 (3) für drei Jahre berufen:

es besteht aus folgenden Mitgliedern:

zwei Vertretern der DBP,

zwei Vertretern der bei der DBP vertretenen Gewerkschaften und

zwei Lehrern an berufsbildenden Schulen.

Die Mitglieder dieses Gremiums haben Vertreter; sie müssen Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der gem. § 2 (1) gebildeten Prüfungsausschüsse sein.

§ 15

Nichtöffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich; Vertreter der obersten Bundesbehörde, der zuständigen Stelle, Vertreter der OPD und der berufsbildenden Schulen, bei denen ein vorwiegend dienstliches Interesse vorliegt, sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der DBP können anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit der OPD andere Personen als Gäste zulassen.

(2) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder der Prüfungsausschüsse anwesend sein.

(3) Die Rechte aus dem Personalvertretungsgesetz werden durch diese Regelungen nicht berührt. Dem zuständigen Personalrat sind Art, Zeit und Ort der Prüfung sowie die Zahl der Prüfungsteilnehmer und die Ausbildungsämter rechtzeitig mitzuteilen. Der Personalrat soll das Mitglied, das zur Prüfung entsandt wird, der Prüfungsbehörde möglichst vor der Prüfung schriftlich benennen.

§ 16

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die OPD im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, daß der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

(3) Die Anfertigung von Arbeitsproben ist von mindestens zwei, nicht der gleichen Gruppe angehörenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu überwachen, diese werden vom Prüfungsausschuß bestimmt.

§ 17

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 18

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Teilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluß und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

(3) Wird eine Prüfung wegen Täuschungsversuch als nicht bestanden erklärt, muß der Prüfungsteilnehmer eine etwaige Wiederholungsprüfung in vollem Umfang ablegen. Die Wiederholungsfrist beträgt drei Monate.

§ 19

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 20

Berwertung

(1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung der Prüfung nach § 13 sowie die Gesamtleistung sind wie folgt zu bewerten:

Eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
= 100—92 Punkte = Note 1 = sehr gut

fernmeldelehrling.de

eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht = unter 92—81 Punkte = Note 2 = gut

eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht
= unter 81—67 Punkte = Note 3 = befriedigend

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
= unter 67—50 Punkte = Note 4 = ausreichend

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten
= unter 50—30 Punkte = Note 5 =mangelhaft

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten
= unter 30—0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

(2) Jede Prüfungsleistung ist von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.

(3) Lesbare Entwürfe und Skizzen sind mit zu beurteilen und zu bewerten, wenn der Prüfling die Reinschriften nicht vollendet hat.

§ 21

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuß stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Die Beschlußfähigkeit ergibt sich aus § 4 Absatz 2.

(2) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn beide Prüfungsteile (Fertigkeits- und Kenntnisprüfung) mit mindestens ausreichend bewertet werden. Das Ergebnis der Fertigkeitsprüfung oder der Kenntnisprüfung kann nicht mehr ausreichend sein, wenn die Note in einem Prüfungsfach oder in einer Arbeitsprobe ungenügend ist; das Ergebnis der Kenntnisprüfung kann ebenfalls nicht mehr ausreichend sein, wenn das Prüfungsfach Fachkunde oder das Prüfungsfach Technisches Rechnen mit mangelhaft beurteilt wird. In der Fertigkeitsprüfung kann nur **eine** mangelhafte Note durch eine mindestens befriedigende Note in einer anderen Arbeitsprobe der Fertigkeitsprüfung ausgeglichen werden; in der Kenntnisprüfung kann eine mangelhafte Note im Prüfungsfach Wirtschafts-, Sozial- und Berufskunde durch eine mindestens befriedigende Note im Prüfungsfach Fachkunde oder Technisches Rechnen ausgeglichen werden.

(3) Über die Prüfung ist eine Niederschrift gem. Anlage 1 zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Vermerk gemäß Anlage 2 zu fertigen. Dieser ist in die Personalakte aufzunehmen.

(5) Der Prüfungsausschuß teilt dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag unter Angabe der Einzelnoten mit, ob er die Prüfung „bestanden" oder „nicht bestanden" hat. Die Prüfungsleistungen sind ggf. kurz zu erläutern. Dem Prüfungsteilnehmer ist unverzüglich eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung gem. Anlage 3 auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

§ 22

Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der OPD ein Zeugnis gem. Anlage 4.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 34 BBiG",
- die Personalien des Prüfungsteilnehmers,
- den Ausbildungsberuf „Fernmeldehandwerker",
- das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse von einzelnen Prüfungsleistungen,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der OPD mit Siegel.

§ 23

Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer und ggf. sein gesetzlicher Vertreter sowie der Ausbildende von der OPD einen schriftlichen Bescheid gem. Anlage 5. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsfächern bzw. Arbeitsproben ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung zu wiederholen sind.

(2) Der schriftliche Bescheid nach Absatz 1 ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes.

V. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

§ 24

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Zu wiederholen sind alle nicht mit mindestens ausreichend bewerteten Prüfungsfächer bzw. Arbeitsproben in einem nicht bestandenen Prüfungsteil. Die Noten für nicht zu wiederholende Prüfungsfächer bzw. Arbeitsproben sind aus der vorangegangenen Prüfung zu übernehmen.

(3) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Wiederholungsfrist; sie kann drei oder sechs Monate betragen.

(4) In den Fällen des § 9 Absatz 2 und 3 findet Absatz 2 nur dann Anwendung, wenn der Prüfungsteilnehmer sich innerhalb von zwei Jahren — gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an — zur Wiederholungsprüfung anmeldet; bei einer späteren Anmeldung zur Wiederholungsprüfung sind alle Prüfungsfächer zu wiederholen.

fernmeldelehrling.de

(5) In den Fällen der §§ 8 und 9, Absatz 1 muß die Zulassung zur letztmöglichen Wiederholungsprüfung innerhalb eines Jahres — gerechnet vom Tage der Beendigung der ersten nicht bestandenen Prüfung an — erfolgen. Wird die Anmeldefrist nicht gewahrt, so ist die Zulassung zu einer erneuten Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des § 9 Absatz 2 möglich.

(6) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8—11) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der voraufgegangenen Prüfung anzugeben.

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 25

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften gem. § 21 Absatz 3 sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 26

Übergangsbestimmungen

Für Auszubildende, deren Ausbildungsgang sich noch nach der Ausbildungsordnung für Fernmeldelehrlinge (AmtsblVfg Nr. 15/1964) richtet, gelten folgende Sonderbestimmungen:

1. **Für § 13 Absatz 1**

   Die Prüfung gliedert sich in zwei Prüfungsteile, die Fertigkeitsprüfung und die Kenntnisprüfung. Beide Teile haben das gleiche Gewicht. Die Kenntnisprüfung gliedert sich in die Prüfungsfächer „Allgemeine Berufskunde", „Fachkunde I", „Fachkunde II" und „Fachkunde III"; die Fertigkeitsprüfung besteht aus Arbeitsproben in „Werkstoffbearbeitung", „Schalttechnik", „Sprechstellenbau" und „Leitungsbau". Bei der Fertigkeitsprüfung können Fragen gestellt werden, die damit im Zusammenhang stehen.

   Die einzelnen Stoffinhalte ergeben sich aus Anlage 6.

2. **Für § 13 Absatz 2**

   Die Prüfungsfächer „Fachkunde I", „Fachkunde II" und „Fachkunde III" werden schriftlich geprüft. In der Fachkunde I ist ein Vorgang aus dem Fernmeldebau zu beschreiben, in der Fachkunde II sind fünf fachliche Rechenaufgaben zu lösen und drei fachkundliche Fragen zu beantworten und im Prüfungsfach „Fachkunde III" sind fünf fachkundliche Fragen zu beantworten sowie eine einfache Schaltskizze zu fertigen. Für jede Arbeit sind 1½ Stunden zu gewähren; die Arbeiten sind an einem Tage zu schreiben.

   Die mündliche Prüfung erstreckt sich neben der „Allgemeinen Berufskunde" auf eines der Prüfungsfächer „Fachkunde I" oder „Fachkunde II" oder „Fachkunde III". Jeder Prüfungsteilnehmer soll einschließlich der Prüfung gemäß § 13 Absatz 3 unter 2 etwa 20 Minuten geprüft werden.

3. **Für § 21 Absatz 2**

   Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn beide Prüfungsteile (Fertigkeits- und Kenntnisprüfung) mit mindestens ausreichend bewertet werden. Das Ergebnis der Fertigkeitsprüfung oder der Kenntnisprüfung kann nicht mehr ausreichend sein, wenn die Note in einem Prüfungsfach oder in einer Arbeitsprobe ungenügend ist. Das Ergebnis der Kenntnisprüfung kann ebenfalls nicht mehr ausreichend sein, wenn das Prüfungsfach „Fachkunde I" oder „Fachkunde II" oder „Fachkunde III" nur mangelhaft beurteilt wird. In der Fertigkeitsprüfung kann nur eine mangelhafte Note durch eine mindestens befriedigende Note in einer anderen Arbeitsprobe der Fertigkeitsprüfung ausgeglichen werden. In der Kenntnisprüfung kann eine mangelhafte Note im Prüfungsfach „Allgemeine Berufskunde" durch mindestens eine befriedigende Note in den übrigen Prüfungsfächern der Kenntnisprüfung ausgeglichen werden.

4. Die Anlagen 1 und 2 sind entsprechend zu ändern; als Prüfungszeugnis ist Anlage 2 zur AmtsblVfg Nr. 200/1962 zu verwenden.

§ 27

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am 1. März 1973 in Kraft. Die Bestimmungen der Prüfungsordnung für Fernmeldehandwerker (AmtsblVfg Nr. 200/1962) treten vom selben Tage an außer Kraft. Die Allgemeine Prüfungsordnung (AmtsblVfg Nr. 188/1962) ist, ausgenommen die Bestimmungen für Schwerbeschädigte, vom selben Tage an nicht mehr anzuwenden.

fernmeldelehrling.de

Niederschrift über die Abschlußprüfung im Fernmeldehandwerk

bei der

Oberpostdirektion .....

Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus:

	Name	Vertreter der	OPD Gewerkschaft Berufsschule
Vorsitzender			
stellvertretender Vorsitzender			
Mitglied als Protokollführer			
Mitglied			
Mitglied			

An der Prüfung nehmen teil:

Name	Vorname	Teilnahme *)	Zur Prüfung angemeldet	zugelassen

*)
erstmalig = 1
1. Wiederholung = 2
2. Wiederholung = 3

© 2.73 – 854321
DIN A 3, Kl. 17

(Noten, die bei einer Wiederholungsprüfung aus der vorangegangenen Prüfung übernommen wurden, sind durch × zu kennzeichnen)

	Prüfungsfach	Tag	Beginn	Ende	Aufsicht	Bemerkungen
Schriftliche Prüfung	Fachkunde					
	Techn. Rechnen					
	Wirtschafts-Sozial-Berufskunde					

	Arbeitsprobe	Tag	Beginn	Ende	Aufsicht	Bemerkungen
Fertigkeitsprüfung	Werkstoffbearbeitung					
	Fernmeldebau					
	Sprechstellenbau					
	Fernsprechentstörung Vermittlungstechnik					

	Tag	Beginn	Ende	Pers.-Vertretung	Gäste
mündliche Prüfung					

Fachnoten der Fertigkeitsprüfung, Noten des schriftlichen Teils der Kenntnisprüfung und mündliche Prüfungsfächer am _____

beschlossen und am _____

zur Bekanntgabe an die Prüfungsteilnehmer weitergeleitet _____

Unterschrift des Vorsitzenden

fernmeldelehrling.de

Name des Prüfungsteilnehmers																				
	Arbeitsprobe	schriftlich	mündlich	Fachnote (Punkte)	schriftlich	mündlich	Fachnote (Punkte)	schriftlich	mündlich	Fachnote (Punkte)	schriftlich	mündlich	Fachnote (Punkte)	schriftlich	mündlich	Fachnote (Punkte)	schriftlich	mündlich	Fachnote (Punkte)
Fertigkeitsprüfung	Werkstoffbearbeitung	–	–		–	–		–	–		–	–		–	–		–	–	
	Fernmeldebau	–	–		–	–		–	–		–	–		–	–		–	–	
	Sprechstellenbau	–	–		–	–		–	–		–	–		–	–		–	–	
	Fernsprechentstörung Vermittlungstechnik	–	–		–	–		–	–		–	–		–	–		–	–	
Ergebnis der Fertigkeitsprüfung		(Pkte)			(Pkte)			(Pkte)			(Pkte)			(Pkte)			(Pkte)		
Kenntnisprüfung	Prüfungsfach																		
	Fachkunde																		
	Techn. Rechnen																		
	Wirtschafts-Sozial-Berufskunde																		
Ergebnis der Kenntnisprüfung		(Pkte)			(Pkte)			(Pkte)			(Pkte)			(Pkte)			(Pkte)		
Gesamtergebnis der Prüfung (Mittel aus den Endpunktzahlen der Fertigkeits- u. Kenntnisvermittlung)		(Pkte)			(Pkte)			(Pkte)			(Pkte)			(Pkte)			(Pkte)		
mündliche Prüfung gem. § 13 (3) Nr. 1 PrOA FHandw in:																			
gem. § 13 (3) Nr. 2 PrOA FHandw in:																			
zu wiederholen																			
Wiederholungsfrist																			
Themenkreise in der mündlichen Prüfung																			

formmeldelehrling.de

fernmeldelehrling.de

Bemerkungen (Ausgleich von Fachnoten usw.)

Der Prüfungsausschuß

Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender

Der Vorsitzende hat den Prüfungsteilnehmern das Prüfungsergebnis bekanntgegeben und hierüber eine Bescheinigung ausgehändigt.

Geschlossen am _____ um _____ Uhr

Protokollführer

fernmeldelehrling.de

Vermerk

über das Ergebnis der Fernmeldehandwerkerprüfung des _____
(Vor- und Zuname)

A. Fertigkeitsprüfung

Arbeitsproben	Fachnote (Punkte)	Fachnote (Note in Worten)	Bemerkungen
a) Werkstoffbearbeitung			
b) Fernmeldebau			
c) Sprechstellenbau			
d) Fernsprechentstörung, Vermittlungstechnik			
A. Ergebnis der Fertigkeitsprüfung: (arithmetisches Mittel der Punktzahlen a) bis d))			

B. Kenntnisprüfung

Prüfungsfach	Einzelnote schriftlicher Teil (Punkte)	Einzelnote mündlicher Teil (Punkte)	Fachnote (Punkte)	Fachnote (Note in Worten)
a) Fachkunde				
b) Technisches Rechnen				
c) Wirtschafts-, Sozial- und Berufskunde				
B. Ergebnis der Kenntnisprüfung: (arithmetisches Mittel der Punktzahlen a) bis c))				

Der Prüfungsteilnehmer hat gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2 PrO FHandw auf sein Verlangen

im Prüfungsfach ..... eine mündliche Prüfung abgelegt.

Gesamtergebnis der Abschlußprüfung (in Worten): _____
(aus arithmetischem Mittel der Endpunktzahlen A und B) bestanden

Nach ..... Monaten ist/sind zu wiederholen: _____

_____, den _____ 19 ...

_____
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

© 2.73 – 654321
DIN A 4, Kl. 17

// Ps 971

Bescheinigung

Herr/Frau _____

hat heute die Abschlußprüfung im

Fernmeldehandwerk

nicht/bestanden.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

_____
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

● 273 – 654321
DINA5, KL17

// Fs 972

fernmeldelehrling.de

DEUTSCHE BUNDESPOST

BERUFSAUSBILDUNGS-
UND PRÜFUNGSZEUGNIS

© 2.73 – 854321
DIN A 5, Kl. 924 f

// Ha 873

kornfarbiges Leinen mit Klarsichthülle
Format: DIN A 5

formeldelehring.de

Ausbildungszeugnis

.....

geboren am ..... in .....

ist vom ..... bis .....

beim Fernmeldeamt ..... in .....

zum

Fernmeldehandwerker

ausgebildet worden. Er hat die für diesen Beruf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse erworben.

Bemerkungen (gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 Berufsausbildungsgesetz)

....., den ..... 19....

.....
Amtsvorsteher des Ausbildungsamtes
als Ausbildender

(Dienststempel)

Prüfungszeugnis

.....

geboren am ..... in .....

hat am ..... die Abschlußprüfung zum

Fernmeldehandwerker

.....(Pkte*) bestanden.

Werkstoffbearbeitung	.....(Pkte)		
Fernmeldebau	.....(Pkte)	Fertigkeitsprüfung	
Sprechstellenbau	.....(Pkte)		
Fernsprechentstörung, Vermittlungstechnik	.....(Pkte)	.....(Pkte)	
Fachkunde	.....(Pkte)	Kenntnisprüfung	
Technisches Rechnen	.....(Pkte)		
Wirtschafts-, Sozial-, Berufskunde	.....(Pkte)	.....(Pkte)	

....., den ..... 19....

Vors. d. Prüfungsaussch.: .....

Beauftragter der OPD: .....

(Dienststempel)

*) Mittel aus den Endpunktzahlen der Fertigkeits- und Kenntnisvermittlung

fernmeldelehrling.de

fernmeldelehrling.de

Anlage 5 zur PrOA FHandw

Oberpostdirektion Ort, Datum

An

Sehr geehrte

Sie haben die Abschlußprüfung im Fernmeldehandwerk am _____ nicht bestanden.
In folgenden Arbeitsproben bzw. Prüfungsfächern sind keine ausreichenden Leistungen erbracht worden:

Sie können auf Antrag die aufgeführten Arbeitsproben bzw. Prüfungsfächer nach drei/sechs Monaten wiederholen.

Im Auftrag
Hochachtungsvoll

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Oberpostdirektion _____ schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

© 2.73 – 654321
DIN A 4, Kl.17

// Pe 974

fernmeldelehrling.de

Anlage 6 zur PrOA FHandw

A. Fertigkeitsprüfung

a) **Werkstoffbearbeitung**

Herstellen eines Werkstücks nach einer Werkstattzeichnung. Die Aufgabe soll die Arbeitsgänge Feilen, Drehen, Bohren und Gewindeschneiden enthalten.

b) **Schalttechnik**

Verdrahten von Fernmeldeeinrichtungen nach einer Stromlaufzeichnung; Aufzeichnen eines entsprechenden Verdrahtungsplanes.

c) **Sprechstellenbau**

Aufbauen und Einschalten einer kleinen Nebenstellenanlage (einschl. Reihenanlage) mit Zusatzeinrichtungen; Aufsuchen und Beseitigen von vorgegebenen Störungen.

d) **Leitungsbau**

Herstellen einer Verzweigungslötstelle oder Abschließen von Kabeln mit Kabelabschlußeinrichtungen.

B. Kenntnisprüfung

a) **Allgemeine Berufskunde** (nur mündlich)

Staatsaufbau, Grundrechte und Grundpflichten des Staatsbürgers; Aufgaben, Aufbau und Sozialeinrichtungen der DBP; Tarifverträge für Arbeiter.

b) **Fachkunde I**

Tätigkeitsbereiche des Fernmeldehandwerkers; Vorschriften der Fernmeldebauordnung; Starkstromschutz-, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften;

nur mündlich:

die wichtigsten Bestimmungen des Telegraphenwegegesetzes, des Fernmeldeanlagengesetzes und der Fernsprechordnung.

c) **Fachkunde II**

Grundbegriffe der Elektro- und Fernmeldetechnik; Fachrechnen; Werkstoffkunde, Bauelemente, Meßinstrumente.

d) **Fachkunde III**

Aufbau, Wirkungsweise und Schaltung einfacher Fernsprechapparate und Nebenstellenanlagen einschließlich Zusatzeinrichtungen; Grundbegriffe der Stromversorgung.

fernmeldelehrling.de

Teil 2

Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen im Fernmeldehandwerk gemäß den Empfehlungen des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 26. Januar 1972

(PrOZ FHandw)

1. **Zweck**

Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des Ausbildungsstandes am Ende des zweiten Ausbildungsjahres, um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können. Darüber hinaus soll unter Heranziehung der Ergebnisse der Zwischenprüfung entschieden werden, ob die Ausbildungszeit des Auszubildenden gem. § 29 (2) Berufsbildungsgesetz gekürzt werden kann.

2. **Gegenstand**

Gegenstand der Zwischenprüfung sind die in der Verordnung über die Berufsausbildung zum Fernmeldehandwerker (VO BAbi FHandw) für die Zeit bis zur Ablegung der Zwischenprüfung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie der im Berufsschulunterricht vermittelte Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

3. **Prüfungsausschüsse und Vorbereitung der Prüfung**

Für die Prüfungsausschüsse und die Vorbereitung der Prüfung sind die §§ 1—7 der Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung im Fernmeldehandwerk (PrOA FHandw) analog anzuwenden.

4. **Anmeldung zur Prüfung**

Der Ausbildende meldet den Auszubildenden rechtzeitig bei der Oberpostdirektion zur Teilnahme an der Zwischenprüfung an.

5. **Durchführung der Prüfung**

Für die Durchführung der Zwischenprüfung gelten die §§ 14—17 der PrOA FHandw entsprechend.

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße sind bei dem jeweiligen Prüfungsfach in der Niederschrift über die Zwischenprüfung (Anl. 1) und im Vermerk über die Zwischenprüfung und die Kürzung der Ausbildungszeit (Anl. 2) unter „Bemerkungen" festzuhalten.

Bei Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen kann die OPD — auch bei Vorliegen entsprechender Leistungen — einen Antrag auf Kürzung der Ausbildungszeit ablehnen.

6. **Bewertung**

Die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach dem Benotungssystem des § 20 der PrOA FHandw.

7. **Feststellen des Prüfungsergebnisses**

Das Prüfungsergebnis findet seinen Ausdruck in den Gesamtnoten der fünf Prüfungsfächer. Die Gesamtnoten werden vom Prüfungsausschuß gebildet aus den arithmetischen Mittelwerten der Prüfungs**vor**noten, die der Ausbildende festlegt, und aus den **Prüfungsnoten,** die der Prüfungsausschuß im Laufe der Zwischenprüfung ermittelt. Bruchteile von Punkten sind auf volle Punkte auf- oder abzurunden. Der vom Ausbildenden auszufüllende Teil des Vermerks über die Zwischenprüfung und die Kürzung der Ausbildungszeit (Anl. 2) hat dem Prüfungsausschuß rechtzeitig und vollständig vorzuliegen. Der Prüfungsausschuß übernimmt die dort festgelegten Prüfungs**vor**noten in die Niederschrift über die Zwischenprüfung und in die Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung (Anl. 3).

8. **Schlußbestimmungen**

Der Prüfungsausschuß teilt den Prüfungsteilnehmern am letzten Prüfungstage das Ergebnis der Zwischenprüfung mit; die Prüfungsleistungen sind ggf. kurz zu erläutern. Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Niederschrift über die Zwischenprüfung sind zwei Jahre aufzubewahren. Die Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist dem Auszubildenden auszuhändigen; sie gilt als Nachweis der Teilnahme an der Zwischenprüfung und ist Zulassungsvoraussetzung für die Abschlußprüfung. Ein Abdruck der Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist dem Ausbildenden, dem Erziehungsberechtigten des Auszubildenden und der Berufsschule zuzuleiten.

Der Vermerk über die Zwischenprüfung und die Kürzung der Ausbildungszeit ist zu der Personalakte des Auszubildenden zu nehmen.

9. Die Grundsätze für die Zwischenprüfung im Fernmeldehandwerk sind vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung im Fernmeldehandwerk an anzuwenden.

fernmeldelehrling.de

Anlage 1 zur PrOZ FHandw

Niederschrift über die Zwischenprüfung im Fernmeldehandwerk

bei der

Oberpostdirektion .....

Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus:

	Name	Vertreter der OPD Gewerkschaft Berufsschule
Vorsitzender		
stellvertretender Vorsitzender		
Mitglied als Protokollführer		
Mitglied		
Mitglied		

An der Prüfung nahmen teil:

Name	Vorname	Ausbildendes Amt

© 273–654321
DIN A 3, Kl.17

	Arbeitsprobe	Tag	Beginn	Ende	Aufsicht	Bemerkungen
Fertigkeitsprüfung	Werkstoffbearbeitung					
	Kabelmontage					
	Sprechstellenbau und Fernsprechentstörung					
	Schalt- und Montagearbeiten					
	Prüfungsfach	Tag	Beginn	Ende	Aufsicht	Bemerkungen
Kenntnisprüfung	Fachkunde Technisches Rechnen Elektrotechnik					

Bemerkungen (z. B. Teilnahme des Personalrates oder von Gästen)

fernmeldelehrling.de

Name des Prüfungsteilnehmers																			
Fertigkeitsprüfung	Arbeitsprobe	PVN	PN	GN	PVN	PN	GN	PVN	PN	GN	PVN	PN	GN	PVN	PN	GN	PVN	PN	GN
	Werkstoff-bearbeitung																		
	Kabelmontage																		
	Sprechstellenbau und Fernsprech-entstörung																		
	Schalt- und Montagearbeiten																		
Kenntnisprüfung	Prüfungsfach	PVN	PN	GN	PVN	PN	GN	PVN	PN	GN	PVN	PN	GN	PVN	PN	GN	PVN	PN	GN
	Fachkunde Technisches Rechnen Elektrotechnik																		

Erläuterungen:

PVN Prüfungsvornoten; sie sind dem Vermerk über die Kürzung der Ausbildungszeit zu entnehmen

PN Prüfungsnoten; die vom Prüfungsausschuß festgelegten Leistungsnoten

GN Gesamtnoten; die vom Prüfungsausschuß errechneten arithmetischen Mittelwertnoten aus den Prüfungsvornoten und den Prüfungsnoten.

Alle Beurteilungen müssen dem Punktsystem des § 20 der Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung im Fernmeldehandwerk entsprechen und in Punkten ausgewiesen werden. Bruchteile von Punkten sind bei der Bildung der Gesamtnoten auf- oder abzurunden.

fernmeldelehrling.de

fernmeldelehrling.de

Der Prüfungsausschuß

Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender

Der Vorsitzende hat den Prüfungsteilnehmern das Prüfungsergebnis bekanntgegeben und die Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung ausgehändigt.

Geschlossen am _____ um _____ Uhr

Protokollführer

Ausbildendes Amt _____ Vermerk über die Zwischenprüfung und über die Kürzung der Ausbildungszeit des Auszubildenden _____ Name, Vorname, Anschrift

Ausbildungsfach	Halbjahreszeugnisse 1. Pkte	2. Pkte	3. Pkte	4. Pkte	Fachnote Pkte	Prüfungsnote Pkte	Prüfungsnote der Zwischenprüfung Pkte	Gesamtnote der Zwischenprüfung Pkte	Arbeitsproben, Prüfungsfach	Bemerkungen
Werkstoffbearbeitung			—	—					Werkstoffbearbeitung	
Kabelmontage			—	—					Kabelmontage	
o. u. u. Fernmeldebau	—	—								
Sprechstellenbau	—	—							Sprechstellenbau u. Fernsprechentstörung	
Fernsprechentstörung	—	—								
Schalt- u. Montagearbeiten									Schalt- u. Montagearbeiten	
Vermittlungstechnik	—	—								
Grundl. der Mathematik			—	—						
Grundl. der Physik										
Grundl. der Elektrotechnik										
Grundl. der Elektronik	—	—							Fachkunde Techn. Rechnen Elektrotechnik	
Arbeitsschutz u. Unfallverhütung										
allgem. Berufskunde										
Politische Bildung										
Deutsch			—	—						

Mittelwertnote des letzten Berufsschulzeugnisses _____

Für die Richtigkeit der Eintragung

_____

Ort, Datum

_____

Der Ausbildungsleiter

Die Noten wurden dem Auszubildenden bekanntgegeben

Ort, Datum

_____

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Dem Antrag auf Verkürzung wird _____ entsprochen

_____

OFD, Datum

Zur Kenntnis genommen

_____

Auszubildender, Datum

Anlage 2 zur PrOZ FHandw

formmeldelehrling.de

fernmeldelehrling.de

Anlage 3 zur PrOZ FHandw

Deutsche Bundespost

Bescheinigung

über die Teilnahme an der Zwischenprüfung gemäß der Verordnung über die Berufsausbildung zum Fernmeldehandwerker

für _____

	Prüfungsvornote	Prüfungsnote	Gesamtnote
Fertigkeitsprüfung			
Werkstoffkunde	_____ Punkte	_____ Punkte	_____ Punkte
Kabelmontage	_____ Punkte	_____ Punkte	_____ Punkte
Sprechstellenbau und Fernsprechentstörung	_____ Punkte	_____ Punkte	_____ Punkte
Schalt- und Montagearbeiten	_____ Punkte	_____ Punkte	_____ Punkte
Kenntnisprüfung			
Fachkunde Techn. Rechnen Elektrotechnik	_____ Punkte	_____ Punkte	_____ Punkte

Bemerkungen

_____

_____
Ort, Datum

Dienststempel

_____
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

A 100 Verwaltungsbücherei Postfach

© 2.73 – 654321
DIN A 4, Kl. 17

// Ps 977

314—5 8644—0
AmtsblNr. 47 vom 5. April 1973, S. 681

Herausgegeben vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen — Schriftleitung des Amtsblatts — 53 Bonn 1, Adenauerallee 81. Erscheint nach Bedarf, mindestens wöchentlich zweimal. Bezugspreis Ausgabe A (zweiseitig bedruckt): vierteljährlich 3,— DM, halbjährlich 6,— DM, jährlich 12,— DM. Bezugspreis Ausgabe B (einseitig bedruckt): vierteljährlich 4,— DM, halbjährlich 8,— DM, jährlich 16,— DM. Verlagspostamt: 5 Köln 1, Postfach 10 90 01. Bestellung nur an: Vertrieb amtlicher Blätter des BPM, Postamt 5 Köln 1, Postfach 10 90 01, Postscheckkonto Köln 11 99—508. Abgabepreis von Einzelnummern bis 12 Seiten einschl. Beilagen 0,20 DM, bis 24 Seiten einschl. Beilagen 0,40 DM zuzüglich Versandgebühren. Für Einzelnummern mit höherer Seitenzahl wird der Abgabepreis besonders festgesetzt. — Gedruckt in der Bundesdruckerei